



Merkblatt

zum Antrag auf Innovationshilfen für gewerbliche Filmtheater

Zur Verbesserung der Ausstattung einschließlich Technik, für Umbaumaßnahmen sowie für Service-Einrichtungen können gewerblichen Filmtheatern Innovationshilfen gewährt werden. Die Förderung wird als zinsloses Darlehen bis zum Höchstbetrag von 50.000 Euro gewährt. Das Darlehen ist orientiert am Investitionszweck und längstens innerhalb von 10 Jahren zurück-zuzahlen.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Kinobetriebe aus Baden-Württemberg, die mindestens zwei Jahre bestehen müssen. Die Darlehen werden nur unter einem Kulturvorbehalt vergeben, also an Filmtheater, die ein qualitativ gutes Jahresprogramm vorlegen. Insbesondere richtet sich das Förderprogramm daher an Filmtheater, die bereits einen Kinoprogrammpreis der MFG oder des Bundes erhalten haben.

Anträge können jeweils zum 15. Januar sowie zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Es steht ein Antragsformular zum Download auf <http://film.mfg.de> zur Verfügung. Der Antrag ist einmal im Original inkl. Anlagen und einmal in Kopie inkl. Anlagen sowie einmal auf einem digitalen Datenträger inkl. Anlagen einzureichen. Bitte achten Sie auf die Vollständigkeit der als Anlagen beizulegenden Unterlagen, denn unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die MFG ist schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Bei der Finanzierung des Vorhabens ist ein angemessener Eigenanteil gewünscht. Andere öffentliche Mittel, z.B. der FFA, sind als Finanzierungsbaustein zusätzlich möglich.

Nach einem Zusageschreiben der MFG Förderung erfolgt die Ausfertigung und Abwicklung des Darlehensvertrages durch die PricewaterhouseCoopers GmbH, Düsseldorf (PwC). Die Auszahlung des Darlehens an den Darlehensnehmer erfolgt in bis zu zwei Raten nach Vorlage entsprechender Nachweise (Rechnungen) für die laut Vertrag geförderte Maßnahme. Die eingereichten Rechnungen müssen der geförderten Maßnahme eindeutig zugeordnet werden können. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes, zahlenmäßige Zusammenstellung in der Gliederung der Vorkalkulation, Belege, Rechnungen sowie einer Vollständigkeitserklärung an die PwC zu erstellen.

Sollten sich die Kosten des Vorhabens verringern, ist die PwC/MFG berechtigt, das Darlehen entsprechend dem prozentualen Finanzierungsanteil zu kürzen.

Tilgung des Darlehens

Die Tilgungsraten sind zum 30.04. eines jeden Jahres fällig, die erste Tilgungsrate zum 30.04. des auf die Ausstellung des Darlehensvertrages folgenden Jahres.

Bis zum 20.02. eines jeden Jahres, also vor Fälligkeit jeder Tilgungsrate, kann gemäß Fördervertrag eine **Minderung** dieser Rate durch das Abspielen von Filmen, die von der MFG Filmförderung mitfinanziert wurden, bzw. durch die Durchführung bestimmter Werbemaßnahmen für diese Filme beantragt werden.

Maßgeblich bei der Frage, welche Filme dies betrifft, ist allein die von der MFG laufend aktualisierte und unter <https://film.mfg.de/foerderung/gefoiderte-projekte/> einsehbare Filmliste. Bitte beachten Sie: Weder Pressemitteilungen der MFG zu geförderten Filmen noch sonstige Kommunikationskanäle der MFG geben final Auskunft darüber, ob ein Film für die Darlehensminderung anerkannt wird.

Für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres kann die Tilgungsrate in folgenden Stufen verringert werden:

- *geförderte Spiel-/ Dokumentarfilme* *150 Euro*
- *geförderte Kurzfilme* *50 Euro*
- *Besuch eines Regisseurs/Darstellers zu einem geförderten Film oder einer Startpremiere (inkl. Werbemaßnahmen) nach Kostennachweis* *bis zu 350 Euro*

Die genannten Beträge gelten pro Spielwoche des betreffenden Films. Als Spielwoche gelten mindestens drei Tage in einer Kalenderwoche mit mindestens jeweils einem Vorführtermin pro Tag (Nachweis mit entsprechenden Verleihabrechnungen).

Gleiche Einsatzmeldungen zu verschiedenen Darlehen sind nicht zulässig.

Bei Events mit Regisseur/Darsteller usw. sind über die entstandenen Kosten Kopien der Ausgabenbelege beizulegen.

Die Reduzierung kann nur vorgenommen werden, wenn die betreffenden Filme in dem Filmtheater, in dem die geförderte Investition durchgeführt wurde, abgespielt wurden.

Die Anrechnung ist für Einsätze auf die maximale Höhe der jährlichen Tilgungsrate begrenzt.

Die Geschäftsführung der MFG behält sich das Recht der Effizienzkontrolle und der Anerkennung der Anzahl der Einsätze und damit auch die Festlegung der Reduzierungsbeiträge im Einzelfall vor.

Eine Anrechnung unterbleibt, wenn und soweit durch die Anrechnung der Subventionswert aller de-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen des Darlehensnehmers innerhalb des laufenden und der zwei zurückliegenden Kalenderjahre erhalten hat, den Betrag von 200.000 € überschreitet.

Gewerblichkeit

Zum Nachweis der Gewerblichkeit sind der MFG geeignete Unterlagen als Anlage zum Antrag zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- bei GbR und anderen Personengesellschaften, Einzelkaufleuten (inkl. „e.K.“), Vereinen, Genossenschaften: aktuelle Gewerbeanmeldung
- bei Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Einzelkaufleuten (sofern eingetragen) und Personengesellschaften (bei GbR falls im Register eingetragen): Aus dem jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister) ein sogenannter „chronologischer“ oder „historischer“ Auszug
- bei Vereinen, Genossenschaften: Aktuell gültige und dem jeweiligen Register vorliegende Satzung (in der Satzung muss ausdrücklich der Betrieb mindestens des Kinos, für das die Programmprämie beantragt wird, als gewerbliches Kino geregelt sein; eine Formulierung, nach der der Kinobetrieb als nicht gewerblich oder Ähnliches vorgesehen ist, wäre schädlich)
- bei Vereinen, Genossenschaften, gGmbH, sonstigen gemeinnützigen Organisationsformen: Schriftliche Bestätigung des Steuerberaters, gerichtet an die MFG, dass
 - zumindest das Kino, für das die Programmprämie beantragt wurde, oder aber der Kinobetrieb insgesamt (insbesondere steuerrechtlich) gewerblich geführt wird und
 - weder eine Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (als separate, evtl. auch nur vorläufige Anerkennung oder im Rahmen der steuerlichen Jahresabschlüsse) beim zuständigen Finanzamt bisher nicht erfolgte, noch für das aktuelle Jahr vorgenommen werden wird bzw.
 - für den Fall einer erfolgten Beantragung, dass der Antrag abgelehnt wurde und dagegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden/werden und auch keine Neubeantragung für das laufende Jahr mehr erfolgen wird.

Die MFG behält sich im Einzelfall die Anforderung weiterer Unterlagen und/oder Erklärungen vor.

Außerdem

Der Antragsteller verpflichtet sich bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, die MFG zu informieren,

- *wenn sich bei der Durchführung der Maßnahme wesentliche Änderungen ergeben,*
- *wenn er feststellt, dass der Verwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann,*
- *wenn er das Filmtheater nicht mehr betreibt oder es einem anderen Betreiber überlässt,*
- *wenn er ein Insolvenzverfahren beantragt hat,*
- *über alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung oder dem Belassen dieser Subvention entgegenstehen.*